

Wohnadresse des Verstorbenen. Darüber hinaus gibt er Auskunft über den Sterbezeitpunkt, die Todesart und den zuletzt behandelnden Arzt. In einem vertraulichen Teil enthält der Totenschein darüber hinaus noch nähere Angaben zur Todesursache.

2.3.2 Sterbeurkunde

Jeder Sterbefall muss innerhalb von drei Tagen dem Standesamt der Gemeinde angezeigt werden, in dessen Zuständigkeit der Tod eingetreten ist. Voraussetzung für die Anzeige ist, dass der Totenschein ausgestellt wurde. Die Sterbeurkunde muss u.a. vorgelegt werden, wenn die Bestattung vorbereitet wird, Versicherungen abgemeldet werden, der Erbschein beantragt wird, Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten oder Leistungen aus einer Lebens- oder Unfallversicherung geltend gemacht oder Verträge gekündigt werden.

Die Sterbeurkunde können der verwitwete Ehepartner, Kinder, Enkel, Urenkel usw., Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. des Verstorbenen und jeder beantragen, der ein rechtliches Interesse an der Urkunde belegen kann.

Für die Beantragung der Sterbeurkunde müssen außer dem Totenschein je nach Familienstand folgende Bescheinigungen beim Standesamt vorgelegt werden:

- Ledige: Geburtsurkunde und Personalausweis des Verstorbenen.
- Verheiratete: Heiratsurkunde und Personalausweis des Verstorbenen.
- Geschiedene: Heiratsurkunde, Scheidungsurteil und Personalausweis des Verstorbenen.
- Verwitwete: Heiratsurkunde, Sterbeurkunde des bereits verstorbenen Ehegatten und Personalausweis des Verstorbenen.

Die Sterbeurkunde enthält

- den Namen des Verstorbenen,
- dessen Geburtsort und -datum,
- seine Konfession,
- den letzten Wohnsitz und den Familienstand des Verstorbenen,
- den Namen des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte,
- den Sterbeort und den Zeitpunkt des Todes.

- ! **Tipp:** Die Sterbeurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Sterberegister kostet je 12,- €. Ausfertigungen der Sterbeurkunde zum Nachweis des Sterbefalls für die Krankenkasse, die gesetzliche Rentenversicherung und das Versorgungs- und Sozialamt sind gebührenfrei.

2.4 Vorbereitung der Bestattung

Nachdem die wichtigsten Dinge erledigt sind, muss festgelegt werden, wo und auf welche Art und Weise die Bestattung durchgeführt werden soll. Dabei werden den Angehörigen Entscheidungen erleichtert, wenn der Verstorbene noch zu Lebzeiten Verfügungen über seine Bestattung getroffen hat.

Grundsätzlich darf der Verstorbene frühestens 48 Stunden nach seinem Tod bestattet werden. In einigen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) darf der Verstorbene aus religiösen Gründen auch vor Ablauf dieser Frist beerdigt werden. Unterschiede gibt es auch bei der Höchstdauer. Je nach Bundesland gilt für Erdbestattungen oder Einäscherungen eine Maximalfrist von vier bis zehn Tagen.

2.4.1 Umfang der Vorbereitung

Im Regelfall werden die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen mit der Organisation und der Durchführung der Beerdigung beauftragen. Schließlich müssen zumindest der Sarg und die Sargausstattung sowie die Überführung der Leiche vom Sterbeort zum Friedhof dort in Auftrag gegeben werden. Andere organisatorische Aufgaben von der Buchung der Trauerhalle bis zum Bestellen des Blumenschmucks können die Angehörigen auch selbst regeln.

- ! **Tipp:** In Deutschland gibt es über 4.000 Bestatter. Vor allem in Großstädten steht eine große Zahl von Bestattungsunternehmen zur Auswahl zur Verfügung. Wichtig ist es, den Bestatter in Ruhe auszuwählen und sich nicht unter Druck setzen zu lassen. Die vom Bestatter zu übernehmenden Dienstleistungen sollten transparent dargestellt und die entsprechenden Kosten aufgeschlüsselt werden. Pauschalangebote sind nicht immer sinnvoll, weil unter Umständen bestimmte Leistungen nicht benötigt werden. Auf jeden Fall sollte man vom Bestatter einen Kostenvoranschlag einholen, bevor dieser beauftragt wird. Unverständliche Posten sollte man sich erklären lassen.

Bei der Suche nach dem richtigen Bestatter können Empfehlungen aus dem Verwandten- und Freundeskreis helfen. Auch in der Nachbarschaft sollte man sich umhören, unter Umständen auch bei Blumenläden, die Erfahrung mit verschiedenen Bestattungsunternehmen haben.

Die Vorbereitung der Bestattung umfasst insbesondere

- die Auswahl der Bestattungsform,
- die Auswahl des Friedhofs,
- die Organisation der Trauerfeier,
- die Durchführung der Beisetzung des Verstorbenen und
- die Auswahl des Grabmals.

2.4.2 Beachtung der Wünsche des Verstorbenen

Eine zu Lebzeiten verfasste Bestattungsverfügung kann die Angehörigen entlasten und ihnen helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Darin kann man den Angehörigen die Vorstellungen und Wünsche für die eigene Bestattung mitteilen. Gerade in der Zeit, in der die Hinterbliebenen emotional stark belastet und mit ihren eigenen Gefühlen beschäftigt sind, werden sie froh sein, wenn genaue Festlegungen für die Bestattung vorhanden sind.

Für eine Bestattungsverfügung ist keine Form vorgeschrieben. Sinnvoll ist es jedoch, die Verfügung handschriftlich zu verfassen und zu unterschreiben. Nicht sinnvoll ist es, die Bestattungswünsche in einem Testament festzulegen. Ein Testament wird nämlich regelmäßig erst Wochen nach dem Eintritt des Erbfalls vom zuständigen Nachlassgericht eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt ist die Bestattung des Erblassers im Regelfall längst erfolgt. Im Zweifel können also die nächsten Angehörigen Wünsche des Erblassers zu seiner eigenen Beerdigung gar nicht umsetzen, weil sie von den Wünschen nicht rechtzeitig Kenntnis nehmen konnten.

In einer Bestattungsverfügung kann geregelt werden,

- wer totenfürsorgeberechtigt sein und sich um die Bestattung kümmern soll,
- in welcher Art die Bestattung stattfinden soll (Erd- oder Feuerbestattung),
- an welchem Ort man bestattet werden will,
- wie die Bestattungsfeier ablaufen soll,
- wie die Grabstätte gestaltet und gepflegt werden soll,

- wer bei Unklarheiten entscheiden soll,
- ob und gegebenenfalls wie die Wünsche und Vorstellungen finanziell abgesichert sind.

In der [Bestattungsverfügung](#) können beispielsweise folgende Wünsche und Vorstellungen geäußert werden:

- **Art der Bestattung:** z.B. Erdbestattung, Feuerbestattung, Seebestattung, Baumbestattung, Naturbestattung; Reihengrab, Wahlgrab, Familiengrab, Urnengrab.
- **Ort der Bestattung:** z.B. Friedhof der Heimatgemeinde.
- **Bestattungsfeier:** z.B. keine Bestattungsfeier, Bestattung im engsten Familienkreis, mit oder ohne Aufbahrung, begleitende Musik, Blumenschmuck, geistlicher Beistand, Trauerredner, Zeitungsanzeigen, Trauerkarten.
- **Durchführung der Bestattung:** Benennung eines Bestattungsinstituts, Hinweis auf Bestattungsvorsorgevertrag.
- **Grabgestaltung:** z.B. Beschreibung des Grabmals, Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- **Finanzielle Absicherung:** z.B. Hinweise auf Vorsorgeversicherung oder Sparkonto.

! **Tipp:** Die Bestattungsverfügung sollte an einem Ort aufbewahrt werden, der für die Angehörigen gut zugänglich ist. Sinnvoll ist, die Verfügung dort zu verwahren, wo auch andere wichtige Unterlagen (z.B. das Testament) abgelegt werden. Die Verfügung kann auch direkt an die Verwandten ausgehändigt werden, die die Bestattung einmal organisieren werden. Falls kein Kontakt mit Angehörigen besteht, kann die Verfügung aber auch beim Pfarramt, dem Hausarzt oder bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

2.4.3 Auswahl der Bestattungsform

Die Angehörigen können zwischen verschiedenen Bestattungsarten auswählen. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

- Erdbestattung,
- Feuerbestattung,

- Seebestattung,
- Flugbestattung,
- anonyme Bestattung.

Achtung: Die Kosten der einzelnen Bestattungsarten sind unterschiedlich. Das betrifft nicht nur die Kosten der Bestattung selbst, sondern auch die über Jahre anfallenden Folgekosten. Bei der Entscheidung über die Bestattungsform sollte deshalb auch berücksichtigt werden, dass das Grab über viele Jahre gepflegt werden muss.

Erdbestattung

Bei der Erdbestattung erfolgt die Beisetzung in einem Sarg in der Erde. Die religiös motivierte Erdbestattung wird als Beerdigung bezeichnet. Erdgräber werden als Wahl- oder Reihengräber angeboten.

- Reihengräber sind durchweg Einzelgräber, die vom Friedhofsträger der Reihe nach vergeben werden. Für die Angehörigen besteht also keine Möglichkeit, auf die Lage des Grabs Einfluss zu nehmen. In manchen Friedhofsatzungen sind die Gestaltungsmöglichkeiten beim Reihengrab eingeschränkt. Insbesondere ist eine bestimmte Grabsteinform oder eine besondere Bepflanzung vorgeschrieben.
- Wer sich für ein Wahlgrab entscheidet, kann die Lage und die Größe des Grabs selbst auswählen. Das Wahlgrab kann zwei- oder mehrstellig sein. Je nachdem können also ein oder mehrere Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden. Zweistellige Wahlgräber werden oft als »Doppelgräber« bezeichnet. Die Lage des Wahlgrabs kann individuell ausgewählt werden. Bei Wahlgräbern ist regelmäßig eine individuelle Gestaltung möglich.

! **Tipp:** Reihengräber sind günstiger als Wahlgräber. Nachteil: Größe und Lage des Reihengrabs sind nicht wählbar, und das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Einzelgräber sind in der Regel auch etwas kleiner als Wahlgräber; die Kosten für die Erstbepflanzung und die weitere Grabpflege sind demnach geringer. Wenn eine individuellere Grabstelle gewünscht wird, die großzügiger bepflanzt werden und deren Lage gezielt ausgewählt werden kann, ist das Wahlgrab dem Einzelgrab vorzuziehen.